

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

nur per Mail an: toeb.beteiligung@effplan.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.03.2022
Mein Zeichen: IV 624 - 20709/2022
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

10. Mai 2022

nachrichtlich:

Amt Nordsee-Treene mit einer Kopie
Die Amtsvorsteherin für die Gemeinde
Bauen und Liegenschaften Hattstedt
Schulweg 19
25866 Mildstedt

nur per Mail an: m.jessen-witt@amt-nordsee-treene.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
→ Fachdienst Bauen und Planen
Hauptsachgebiet Planung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

- **12. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Bebauungsplan Nr. 22 „PV-FFA Hattstedt“ der Gemeinde Hattstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG zugleich frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB –Schreiben vom 15.03.2022**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 19.04.2022**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Umfang von ca. 17 ha. Dafür soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ dargestellt bzw. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage erstreckt sich beidseitig der Bahnstrecke Husum – Westerland, östlich der Kreisstraße 81.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Planbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Hattstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen u. a. vorrangig ausgerichtet werden auf Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021). Der Standort an der Bahnstrecke Husum-Westerland entspricht diesem Grundsatz. Auch ist kein Ausschlussgebiet gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 betroffen.

Gleichwohl soll die Planung geordnet erfolgen und plausibel aus schlüssigen Konzepten hergeleitet werden. Neben den o. g. Raumordnungsplänen ist für eine Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung *Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich* vom 01.09.2021 (Amtsbl. f. Schl.-H. v. 07. Februar 2022, S. 118 ff.) sowie die Handreichung über das *Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen* vom 11.02.2022 relevant. Ersterer stellt, in Verbindung mit der Landesentwicklungsplan-Fortschreibung 2021, unter anderem die Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis sowie die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für Solarenergiegewinnung dar.

Im Rahmen der Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist seitens der Gemeinde aufzuzeigen, wie sich die Flächen mit Ausschlusswirkung, Abwägungserfordernis und Prüferfordernis innerhalb des Gemeindegebietes/eines Suchraumes verorten. Die daraus entstehende Analyse bildet die Grundlage für eine Prüfung möglicher und am besten geeigneter Standorte.

Ziel sollte eine koordinierte Entwicklung sein, die vorbelastete Bereiche vorrangig betrachtet, Überlastungen vermeidet, sensible Landschaftsbereiche ausspart und gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeidet. Dafür sind seitens der Gemeinde, ggf. aufbauend auf der o. g. Potentialflächenanalyse, unter Berücksichtigung des eingangs erwähnten Erlasses bzw. der eingangs erwähnten Handreichung sowie unter Beachtung der Regelungen der LEP-Fortschreibung 2021, Ausschluss- und Abwägungsbereiche darzustellen. Die Abwägungsbereiche sind in einem weiteren Schritt der Einzelfallprüfung zu unterziehen, so dass im Ergebnis die für und gegen eine Fläche sprechenden Gründe ersichtlich werden und die Entscheidung der Gemeinde, weshalb sie sich für die eine und gegen die andere Fläche entschieden hat, dargestellt werden.

Entlang der Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus. Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf an der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen entlang von geeigneten Verkehrsstrassenabschnitten gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden. Im vorliegenden Fall bietet sich eine gemeinsame Betrachtung im Stadt- und Umlandbereich um Husum an.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich eine vorhabenbezogene Planung als besonders geeignet darstellt, da hier die Satzung mit vertraglichen Vereinbarungen eng und verbindlich verzahnt wird. In dem Rahmen können neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und gegebenenfalls auch die Rückbauverpflichtung niederschwellig gesichert werden.

Gemäß der vorliegenden Planungsinformation soll eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die o. g. Hinweise zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Daniel Möller



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Klimaschutz und
Nachhaltige Raumentwicklung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Frau Amtsvorsteherin des
Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Hattstedt

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 19.04.2022
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum B-Plan:

Die eingereichte Planung entspricht in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Belange den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, dem gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021. Von der Planung sind keine Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung betroffen. Besonderer Prüferfordernis unterliegen in diesem Falle die Flurstücke trennenden Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG unterliegen.

Weitere naturschutzfachliche Untersuchungen neben der nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den in den Planunterlagen genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten.

In Bezug auf die vorgesehene Eingrünung des Plangebietes ist insbesondere auf den Umgang mit den bestehenden Knicks (gesetzliche geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG) einzugehen. Sofern Trockenrasen (ebenfalls §-Biotope) auf den Wällen bestehen wäre eine Eingrünung an diesen Stellen nicht möglich, da sie mit einer Beeinträchtigung seltener Biotopstrukturen einherginge.

Sofern die Grünlandeinsaat zur Aufwertung der Maßnahmenflächen mit heimischer Regiosaart vorgesehen ist, empfehle ich die Abstimmung mit der Firma Rieger-Hofmann GmbH,

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung empfohlen

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Hattstedt

<https://www.rieger-hofmann.de/alles-ueber-rieger-hofmann.html> bzw. Frau Gisela Twenhöven, Norderende 22, 25853 Bohmstedt (bei Husum), Tel. 04671/5368, twenhoeven@gmx.de.

Zum F-Plan:

Die eingereichte Planung entspricht in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Belange den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, dem gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021

Aus diesem Grunde stehen der 12. Änderung des F-Planes keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung:

Zum F + B-Plan:

Die Oberflächen der Anlagen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

Zum F + B-Plan:

Hinweis:

Das Plangebiet liegt im Wasser- und Bodenverband Horstedt-Hattstedt und im Deich- und Sielverband Husum-Nord. Sie fehlen im Verteiler und wären als TÖB zu beteiligen.

Stellungnahme des Brandschutzes:

Zum B-Plan:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt entsprechend den hier vorgelegten Planunterlagen.

Vorgreifend auf das Baugenehmigungsverfahren und für die weitere Planung wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die in diesem Verfahren ausgewiesenen PV-Flächen durch 10,0 m breite Schneisen in Abschnitte von nicht mehr als 150 m Länge und 150 m Breite zu unterteilen sind. Des Weiteren sind Flächen für Fahrspuren entlang der größeren Längenausdehnung der Anlagen (jeweils links- und rechtsseitig der Bahnschienen) und ggf. entsprechende Wendemöglichkeiten vorzusehen, die mit Löschfahrzeugen befahren werden können (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Des Weiteren ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierfür wird es als ausreichend angesehen, wenn im Bereich der Hauptzufahrt zu den beplanten Gebiet links- und rechtsseitig der Schienenanlagen eine Wasserentnahmestelle vorhanden ist, die eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sicherstellen kann. Ggf. kann die ausreichende Löschwasserversorgung bereits durch die vorhandenen Hydranten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. im Süderweg) nachgewiesen werden.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Jan Peche

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.03.2022/
Mein Zeichen: Hattstedt-Fplanänd12-Bplan22/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.03.2022

**12. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22
in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Von: Tom.Jordt@llur.landsh.de
Betreff: 12. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt
Datum: 21. April 2022 um 12:03
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.

Bei der weiteren Planung sollte die Blendwirkungen aufgrund der Nähe der geplanten Photovoltaikanlagen zur nächsten Wohnhäusern im Rahmen eines Gutachtens ermittelt werden.

.

Hinweis:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

Von: Dietmar.Steenbuck@llur.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] 12. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)
Datum: 15. März 2022 um 10:45
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,
die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.
Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Steenbuck

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 09:50
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] 12. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)

12. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hattstedt hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (12. Änderung) / den Bebauungsplans Nr. 22 „PV-FFA Hattstedt“ aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 19. April 2022.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

**Effplan
Große Straße 54
24855 Jübek**

Nur per Mail

| Aktenzeichen | Ansprechperson | Telefon/Telefax | E-Mail | Datum |
|-------------------------|----------------|------------------------------------|----------------------------|------------|
| 45-60-00 / I-156-22-BBP | Herr Sauer | 0228 5504-4569 0228 5504-895763 | baiudbwtoeb@bundeswehr.org | 19.04.2022 |

Betreff: Gemeinde Hattstedt - 12.Änd. FNP und BBP Nr. 22 ("PV-FFA Hattstedt")
hier: Stellungnahme der Bundeswehr als TÖB
Bezug: Ihre Mail vom 15.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Aus der Sicht der Bundeswehr bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass durch den Übungsbetrieb auf dem Standortübungsplatz (StOÜbPl) Schauendahl in 1,6km Entfernung mit erhöhter Staubbelastung zu rechnen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden das ausgehende Schalldruckpegel die geplanten Bauwerke beanspruchen.

Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens I-156-22-BBP+FNP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sauer



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.03.00224

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
04.04.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

12. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Wasser – u. Bodenverband Wittland-Altendorf

11. April 2022

Wasser – u. Bodenverband Wittland-Altendorf, Hattstedt

Effplan Brunk & Ohmsen gbr
Große Str. 54
24855 Jübek

25856 Hattstedt/Nordfriesland
Alter Husumer Weg 2 b
Verbandsvorsteher Moritz Brodersen
Tel.: 04846/902

05/04/2022

Anhörung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt

Ihr Schreiben vom 15.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Gegen die 12. Änderung des F-Planes und die Ausweisung des B-Planes Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.





06. April 2022

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172

Fax-Durchwahl 94 53-
229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

1. April 2022

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde Hattstedt

AZ.



B-Plan

Nr. 22



Satzung



F-Plan

12. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per Email

effplan
Brunk und Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübeck

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 21.03.2022

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/016-2022#080

Betreff: 12. Änd. FNP/Aufstell. BP22 Gemeinde Hattstedt ("PV-FFA Hattstedt")

Bezug: Ihr Anschreiben zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vom 15.03.2022 (Email)

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das Änderungsgebiet (12. Änd. FNP)/ Gebiet für die Aufstellung des PB 22 („PV-FFA Hattstadt“) erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland/Sylt. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Gegen die 12. Änderung des FNP und dem B-Plan Nr. 22 bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell gilt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben:

db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Gappa



DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 22097 Hamburg

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübeck

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
22097 Hamburg Deutschland
www.deutschebahn.com

Frau Christiane Klump
Telefon 040 3918-6149
Fax 040 3918-4526
christiane.klump@deutschebahn.com
Mobil 0151 14082315

CR.R O42 CK / TÖB-HH-22-128088 und 128160

31.03.2022

*Strecke 1210 Elmshorn - Westerland
Entfernung ca. 5 m*

Ihr Schreiben / E-Mail vom 15.03.2022

12. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt „PV-FFA Hattstedt“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen und zur Strecke für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Wir weisen vorsorglich auf die sich in Planung befindliche Elektrifizierung der genannten Strecke hin. Ggf. ist ein weiterer Flächenbedarf erforderlich. Das Vorhaben darf der Elektrifizierung nicht im Wege stehen. Gleichzeitig ist bei überspannten Anlagen die DB AG bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Oberleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Wir bitten unter Angabe unseres Aktenzeichens TÖB-HH-22-128088 und 128160 um weitere Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 (2). Ein **Blendgutachten** ist in der folgenden Planungsphase nachzureichen. Wir behalten uns weitere Auflagen / Bedingungen und Hinweise vor.

Bitte nutzen Sie für die weitere Beteiligung und zukünftige Verfahren gern unser Funktionspostfach: **DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com**.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG



i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND * Lorentzendamm 16 * 24103 Kiel

Brunk & Ohmsen Gbr

Ines Koll

Große Straße 54

24855 Jübek

per Mail an: toeb.beteiligung@effplan.de

Datum: 14.04.2022

Unser Zeichen:

12. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 in der Gemeinde Hattstedt („PV-FFA Hattstedt“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Koll,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der BUND SH fordert deshalb, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind.

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Erst einmal führen sie zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barrierewirkung durch Zäune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden.

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanfor-

derungen erfüllt werden. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-Freiflächenanlage kann:

- dem Biotopverbund dienen.
- Lebensräume schaffen.
- die Biodiversität erhöhen.
- bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen.

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage

Anordnung der Modulreihen:

Der Reihenabstand der Module sollte möglichst groß sein, denn je größer desto mehr Licht fällt auf den Boden, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird zwar als insgesamt gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen (Herden et al 2009).

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Um eine optische Wirkung der Modulreihen als Wasserfläche und eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens 4 Meter vorzusehen.

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert (Herden et al 2009). Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und werden dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann (Lfl-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, 2019).

Barrierewirkung durch Abzäunung

Generell muss der Bodenabstand der Umzäunung mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten. Durch die Nähe zu den Bahngleisen kann Großwild beim Wechsel über die Gleisanlagen gefährdet werden. Wenn das Großwild über die Gleise wechselt, stößt es auf die Umzäunung und kann dadurch veranlasst werden, wieder zurück auf die Gleise zu springen. Da aufgrund der Marschlage im Plangebiet mit einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen ist, ist eine Sicherung der Betriebsfläche durch einen 1 bis 2 m breiten Wassergraben zu prüfen, der den Diebstahl bzw. Abtransport demontierter Module ebenfalls erheblich erschweren dürften, gleichzeitig jedoch für viele Großtierarten überwindbar ist und auch neue aquatische Lebensräume schafft.

Anlage und Pflege der Flächen

Die Flächen sollten als extensives Grünland entwickelt und mit gebietsheimischer Regiosaat

eingesät werden. Auf Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Dies sollte im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, sollte das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung erfolgen. Ausgeschlossen werden sollten ein Umbruch der Flächen, das Walzen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen.

Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen. Die Schaffung von Habitatstrukturen sollte als Ökopunkte angerechnet werden.

Monitoring und Effizienzkontrolle

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben.

Rückbau

Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine bestimmte Zeitdauer zugestanden wird. Eine Rückbauverpflichtung erfolgt daraus aber nicht. Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Kabel, Fundamente etc.) umfassen. Zusätzlich kann auch die Absicherung über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit getroffen werden.

Akzeptanz:

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Carl-Heinz Christiansen

Wasser- und Bodenverband

Horstedt, 12.04.2022

Horstedt – Hattstedt

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54

24855 Jübek

Per mail: toeb.beteiligung@effplan.de

**12. Änderung des F-Planes, B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Hattstedt,
hier: frühzeitige TÖB-Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. a. Planungsraum befinden sich in beiden Teilflächen Verbandsanlagen unseres Verbandes.

Wir weisen daraufhin, dass diese Anlagen nicht überbaut werden dürfen und ein freier Zugang zu gewährleisten ist.

Im Zuge der weiteren Planung bitten wir um Beteiligung an diesem Planungsvorhaben.

Ansonsten haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen

Mit freundlichem Gruß

B. Matthiesen

Verbandsvorsteher

